

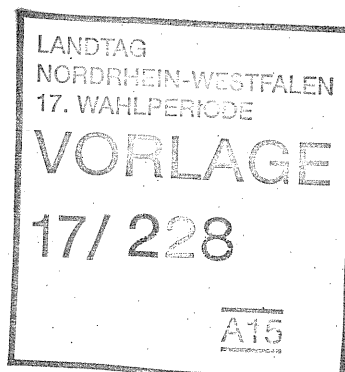


Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Schule und Bildung  
des Landtags NRW  
Frau Kirstin Korte MdL

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



06. 11. 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
322 – 1.24.01.07 - 141756  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule  
und Bildung am 08. November 2017 – TOP 5**

**Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern –  
wie geht es nach Ablauf der zwei Jahre weiter?**

Auskunft erteilt:  
Bernadette Kallenberg  
Telefon 0211 5867-3207  
Telefax 0211 5867-3220  
berna-  
dette.kallenberg@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

den beiliegenden Bericht „Beschulung von neu zugewanderten Schüle-  
rinnen und Schülern – wie geht es nach Ablauf der zwei Jahre weiter?“  
übersende ich mit der Bitte, ihn den Mitgliedern des Ausschusses vorab  
zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de





## Bericht

### **Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern – wie geht es nach Ablauf der zwei Jahre weiter?**

Derzeit erhalten etwa 95.000 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen eine Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen. Während in der Vergangenheit die schnelle Bereitstellung von Schulplätzen für eine zügige Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern im Vordergrund stand, geht es nunmehr primär um die Frage eines erfolgreichen Übergangs in das Regelsystem, da eine Vielzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler nun das Ende der grundsätzlich maximal zweijährigen Deutschförderung erreicht.

### **Rechtslage für die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern**

Während des Zeitraumes, in dem neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zunächst an den allgemeinbildenden Schulen eine Deutschförderung erhalten, sind sie noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Um diese Deutschförderung und eine spätere Eingliederung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in einen Bildungsgang auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, müssen das Schulgesetz und die Ausbildungs- u. Prüfungsordnungen angepasst werden. Bis zu dieser Änderung wird der Bildungsweg der neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern übergangsweise durch einen überarbeiteten Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung gesichert geregelt.

Aktuell finden sich die Regelungen zu der Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern im Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ vom 28.06.2016. Dieser enthält weder Aussagen zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Deutschförderung unter Berücksichtigung der heterogenen Situationen vor Ort, noch klare Regelungen für die spätere Eingliederung in einen Bildungsgang.

Aufgrund dieser Mängel führte dieser Erlass vielerorts bei den Schulen zu Irritation, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Eingliederung in einen Bildungsgang nach erfolgter Deutschförderung. Ein neuer Erlassentwurf wurde bereits erarbeitet und soll zeitnah den Hauptpersonalrä-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

ten zur Mitbestimmung und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung vorgelegt werden.

### **Deutschförderung und Eingliederung in einen Bildungsgang**

Die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern soll in Zukunft wie folgt ausgestaltet werden:

Nachdem neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler einer Schule zugewiesen wurden, erhalten sie eine Deutschförderung, die entweder in innerer, teilweiser äußerer oder äußerer Differenzierung stattfinden kann. Die jeweilige Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule, der Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie an deren Deutschkenntnissen. Da die Schülerinnen und Schüler während dieser Förderung noch keinem Bildungsgang zugeordnet sind, ist die besuchte Schulform hier zunächst nicht maßgeblich.

Die spätere Eingliederung in einen Bildungsgang findet statt, sobald die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht einer Regelklasse möglichst gut folgen zu können. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eingliederung ist stets eine Einzelfallentscheidung, die sich am individuellen Lernstand und Lernfortschritt orientiert. Unter Berücksichtigung einer schnellen Integration ist der Übergang allerdings nach spätestens zwei Jahren anzustreben und kann auch unterjährig erfolgen.

Um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst erfolgreichen Bildungsweg zu ebnet, werden sie in der Sekundarstufe I nach dieser Zeit dem Bildungsgang der besuchten Schulform oder einem anderen für sie passenden Bildungsgang einer ggf. anderen Schulform zugeordnet. Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die Deutschförderung durchführen. Die Zuordnung soll eine möglichst endgültige Bildungsentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden.

Dennoch soll es die Möglichkeit geben, die Entscheidung zum Ende des folgenden Schulhalbjahres noch einmal zu überprüfen. Die Klassenkonferenz legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der ggf. erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll.

Die Neufassung des Erlasses berücksichtigt im Rahmen des Zuordnungsverfahrens insbesondere auch den Fall, bei dem neu zugewanderte Jugendliche der neunten Klasse des Bildungsgangs des Gymnasiums zugeordnet werden und sie aller Voraussicht nach nicht die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten werden. Um ihnen die bestmöglichen Chancen für einen weiteren Bildungsweg zu ebnet und sie nicht ohne Abschluss einer allgemeinbildenden Schule zurückzulassen, muss für sie die Möglichkeit bestehen, einen dem

Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nach § 40 Abs. 4 APO-SI zu erhalten. Mit diesem Abschluss können sie dann beispielsweise einen vollzeitschulischen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen.

Das beschriebene gestufte Verfahren verbessert die Chancen einer Prognose für den Bildungserfolg und trägt dazu bei, mehrfache Schulwechsel zu vermeiden. Die Gelegenheit einer Überprüfung soll Lehrkräften Sicherheit geben, aber in der Regel nicht zu einem weiteren Schulwechsel führen müssen. Das System soll insgesamt flexibel bleiben, damit Schulen selbst über die angemessene und pädagogisch sinnvolle Form der Beschulung entscheiden können.

### **Bereitstellung von Schulraum**

Im Falle der Eingliederung in einen Bildungsgang einer Schulform kann die Bildung von Mehrklassen erforderlich werden. Für eine Einrichtung solcher Klassen gelten die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW. Aus Gründen einer vorrangig dauerhaften gesellschaftlichen Integration ist eine dauerhafte Regelklassenbildung mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern unzulässig, auch wenn dies zur Konsequenz hat, dass neue Klassen für einen gemeinsamen Unterricht gebildet werden. Für die pädagogische Begleitung dieser Prozesse ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Bereitstellung von notwendigem Schulraum ist Pflichtaufgabe des Schulträgers. Die Schulaufsicht steht ihm beratend zur Seite und moderiert kritische Prozesse, beispielsweise bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulträger und Schulen bzw. zwischen abgebender und aufnehmender Schule.

### **Unterstützungsangebote für Schulen**

Die Schulen brauchen für die Umsetzung der Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern eine systematische Unterstützung durch Beratung, Begleitung und Fortbildung, die je nach Inhalt durch die Kommunalen Integrationszentren (KI), die obere Schulaufsicht und die Schulämter, die Kompetenzteams, die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) und QUA-LiS gewährleistet werden:

- QUA-LiS hat bereits im Jahr 2017 ein Materialpaket Schule und Zuwanderung (Untertitel „Orientierung – Organisation – Unterricht“) erstellt. Darin enthalten sind auch Hilfen für Aufnahmegespräche mit neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, Checklisten und Informationsblätter.
- Die LaKI hat u.a. eine Checkliste für die Selbstevaluation der Schulen zum Thema „Einwanderung und Schule“ entwickelt. Sie dient der Selbstvergewisserung in der Schule und gibt damit

auch Hinweise zu den Inhalten, zu denen Klärungsbedarf intern bzw. mit Externen besteht. Unterstützungsangebote werden genannt.

- Die Fachberatung der oberen und unteren Schulaufsicht unterstützt und begleitet die Schulen in Zusammenarbeit mit den verschiedenen örtlichen Institutionen, zum Beispiel den Kommunalen Integrationszentren.
- Es gibt vielseitige Fortbildungsmaßnahmen, wie z.B. „DAZ / DAF“ („Deutsch als Zweitsprache“ bzw. „Deutsch als Fremdsprache“) sowie „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“.
- Darüber hinaus bietet die LaKI zahlreiche ein- und mehrtägige Veranstaltungen zum Thema. Auch die Kommunalen Integrationszentren führen entsprechende lokale Veranstaltungen durch.
- Das Netzwerk der von LaKI ausgebildeten „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Schulentwicklung“ (BIKUS) kann Schulen konkret beraten und begleiten. Als zusätzliches unterstützendes Angebot sind auf einer speziellen Website Informationen zu den Themenbereichen Bildungsberatung, Schulkonzepte, Beratung von Schulen, Unterricht, Qualifizierung etc. zu finden.
- Weitere Materialien, einschließlich Selbstlernmaterialien, sind über die von der Medienberatung NRW im Auftrag des MSB betriebene „learn:line NRW“ abrufbar.